

Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber:

**Wolters Beton GmbH
Hospitalstraße
41844 Wegberg**

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 – 601845-60**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel
unter Mitarbeit von
Dipl.-Biol. Sven Kreutz

Düsseldorf, im Februar 2010

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	3
4	Methodik.....	4
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	6
6	Projektbezogene Wirkungen.....	8
6.1	Allgemeines.....	8
6.2	Staub- und Schadstoffemissionen	9
6.3	Lärmemissionen	11
6.4	Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts.....	12
6.5	Optische Effekte	12
7	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	13
7.1	Allgemeines.....	13
7.2	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung.....	14
7.3	Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote	15
7.3.1	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen	18
7.3.2	Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen.....	22
7.3.3	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen	27
8	Weitere Handlungsempfehlungen.....	28
9	Zusammenfassung.....	28
10	Literatur	30

Anhang:

Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie gegenwärtig auf dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück, für welches eine bestandskräftige Abtragungsgenehmigung des Kreises Heinsberg vorliegt.

Das Betonwerk besteht aus einem Betonmischwerk (Mischturm, Verladeanlage), einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Verwiegeanlage, einem Gebäude, in welchem die Bedienzentrale für das Betonmischwerk sowie die Sozialräume untergebracht sind, und einer als Lager genutzten Halle.

Außer diesen baulichen Anlagen befindet sich auf dem Betriebsgelände ein unbefristet genehmigtes Kiesklassierwerk, das aus einer Kiesklassieranlage und einem Mehrkammersilo besteht.

Die Zufahrt zu den baulichen Anlagen erfolgt über eine betonierte Zufahrt.

Gemäß der Abtragungsgenehmigung für die benachbarte Abtragung muss die dortige Abtragung bis zum 31.12.2015 abgeschlossen werden. Die Beendigung der Herrichtung des Abtragungsgeländes hat danach bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Nachdem ein Antrag auf baurechtliche Genehmigung des Betonmischwerks Ende 1979 bestandskräftig abgelehnt worden war, wandte sich die Firma Wolters Beton GmbH mit einer Petition an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Petitionsausschuss beschloss im Mai 1982, dass das Betonwerk nur solange geduldet werden könne, solange die Möglichkeit bestehe, zulässige Auskiesungen auf dem Grundstück bzw. den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde das Betonmischwerk bisher geduldet. Vor Errichtung des Betonmischwerks stellten sich die Betriebsflächen als Ackerflächen dar. Nach Ablauf der Duldungsfrist müssten die Betriebsgrundstücke deshalb im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden.

Die Firma Wolters Beton GmbH strebt jedoch eine dauerhafte, über das Jahr 2016 hinausreichende Legalisierung des Betonmischwerks an. Hierfür ist die Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens und – da die Betriebsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot liegt – eine naturschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich.

Mit der Anpassung des Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben müssen die Belange geschützter Tier- und Pflanzenarten bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden. Da auch im unmittelbaren Umfeld mit dem Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, ist im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Legalisierung des Betonwerks eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der vorliegende Fachbeitrag soll klären, inwieweit die dauerhafte Legalisierung des Betonmischwerks artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen kann bzw. in welcher Form Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Nachgang des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006, mit dem die nationale Umsetzung der Vorgaben der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) als nicht ausreichend erklärt wurde (Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03), werden die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im BNatSchG neu geregelt. Mit der Novelle des BNatSchG vom 17.12.2007 sind nun insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 42 und 43 (8) BNatSchG und - im Falle der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten - der § 19 (3) BNatSchG zu beachten.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei diesen Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (so genannte „planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007).

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen den folgenden planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007):

- Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten: Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Für NRW gibt es eine naturschutzfachlich begründete Auswahl auf alle Arten des Anhangs I und alle Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der VSch-RL sowie alle streng geschützten Vogelarten. In NRW weit verbreitete und häufige Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten zu erwarten. Für diese Arten gelten zwar grundsätzlich auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, diese werden aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet.
- Sonstige streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 10 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten werden pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt.

Im vorgenannten Plangebiet ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG zu erwarten sind und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Darüber hinaus ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotope (im Sinne von Habitaten) zerstört werden, die für dort lebende streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG).

3 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Betonwerk Wolters liegt im Kreis Heinsberg unmittelbar nordöstlich von Wegberg zwischen Balkhoven und der Holzmühle (vgl. Abb. 1). Die hier behandelte Vorhabensfläche - nachfolgend mit „Plangebiet“ bezeichnet – entspricht der Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg (sog. „weißer Fleck“).

Die Firma Wolters Beton stellt Fertigbeton her. Den dafür benötigten Sand/Kies gewinnt sie im Trockenabbau aus dem an das Betonwerk östlich angrenzenden Grundstück. Das Betonwerk besteht aus einem Mischturm samt Verladeanlage, einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Wiegeanlage, einem Verwaltungsgebäude mit Bedienzentrale und Sozialräumen sowie einer Halle mit Lager und Werkstatt. Die Zuwegung erfolgt von der Hospitalstraße aus über eine betonierte Zufahrt mit Rampe. Neben den vorgenannten baulichen Anlagen des Betonwerks befinden sich auf dem Betriebsgelände weiterhin ein Kiesklassierwerk mit Klassierungsanlage und Mehrkammersilo zur weiteren Verarbeitung des aus der angrenzenden Abgrabung antransportierten Kieses. Für das Kiesklassierwerk liegt eine unbefristete Betriebsgenehmigung vor. Es dürfte auch dann weiterbetrieben werden, wenn die beabsichtigte Fortführung des Betriebs des Betonmischwerks über den 31.12.2016 hinaus nicht zugelassen würde.

Naturschutzrelevante Strukturen sind auf dem fast vollflächig versiegelten Betriebsgelände nicht vorhanden. Im Südosten grenzen bis zu einer Entfernung von rund 300 Metern die Sand- und Kiesabgrabungsflächen der Firma Wolters Beton an. Hier sind zwei Schlammbecken, zwei Teiche sowie in verschiedenen Sukzessionsstadien befindliche Rohbodenflächen anzutreffen. Zwischen Betonwerk und Abgrabungsgelände stockt ein breiter Gehölzstreifen, der das Werk nach Norden und Osten hin abschirmt.

Das die Betriebsanlagen umgebende Gelände wird nach Norden hin von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Nach Osten und Süden hin wird das Plangebiet von verschiedenen Wald- und Gehölzformationen umgeben. Südlich der Wald- und Gehölzformationen schließt sich das Betonteilewerk der Firma JAKON an, welches ebenfalls über eine unbefristete Betriebsgenehmigung verfügt. Weiter südlich und südwestlich des Betonwerks zieht sich unterhalb der Kreisstraße 10 das Tal des Mühlenbachs entlang.

Die genaue Abgrenzung des Betonwerks Wolters kann der Abbildung 2 entnommen werden.

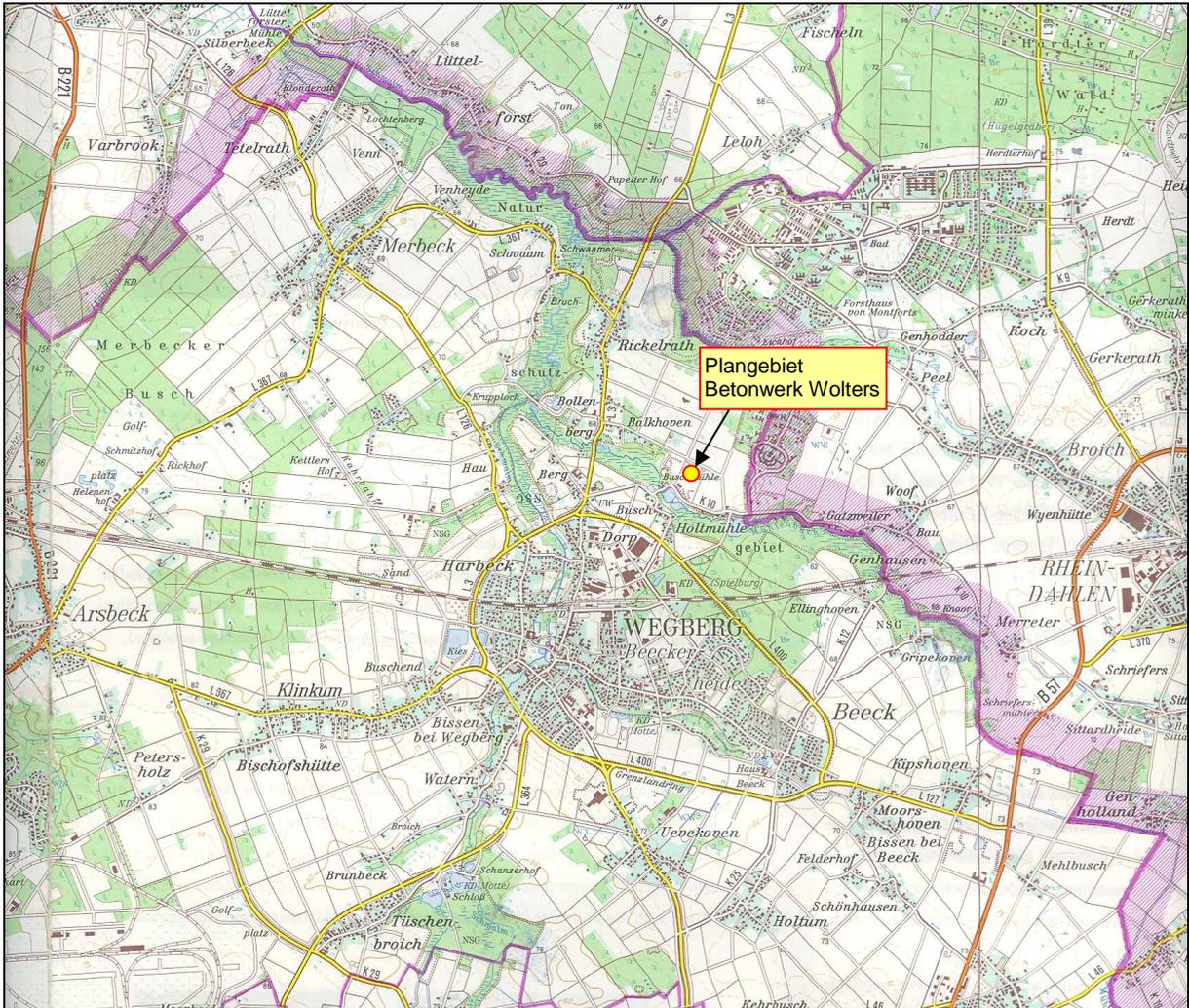


Abb. 1: Lage des Plangebietes

4 Methodik

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppen orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>. Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Mess-tischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Mess-tischblatts 4803 Wegberg.

Als weitere Quellen wurden ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009),
- Änderung des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte A,
- FFH Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters (IVÖR 2009a),
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters (IVÖR 2009b),
- LINFOS NRW (Download 29.11.2009).

Zudem wurde zur Einschätzung der Habitatverhältnisse vor Ort am 26.11.2009 eine Gebietsbegehung durchgeführt. Kartierungen von Arten(gruppen) wurden aufgrund der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit nicht vorgenommen.

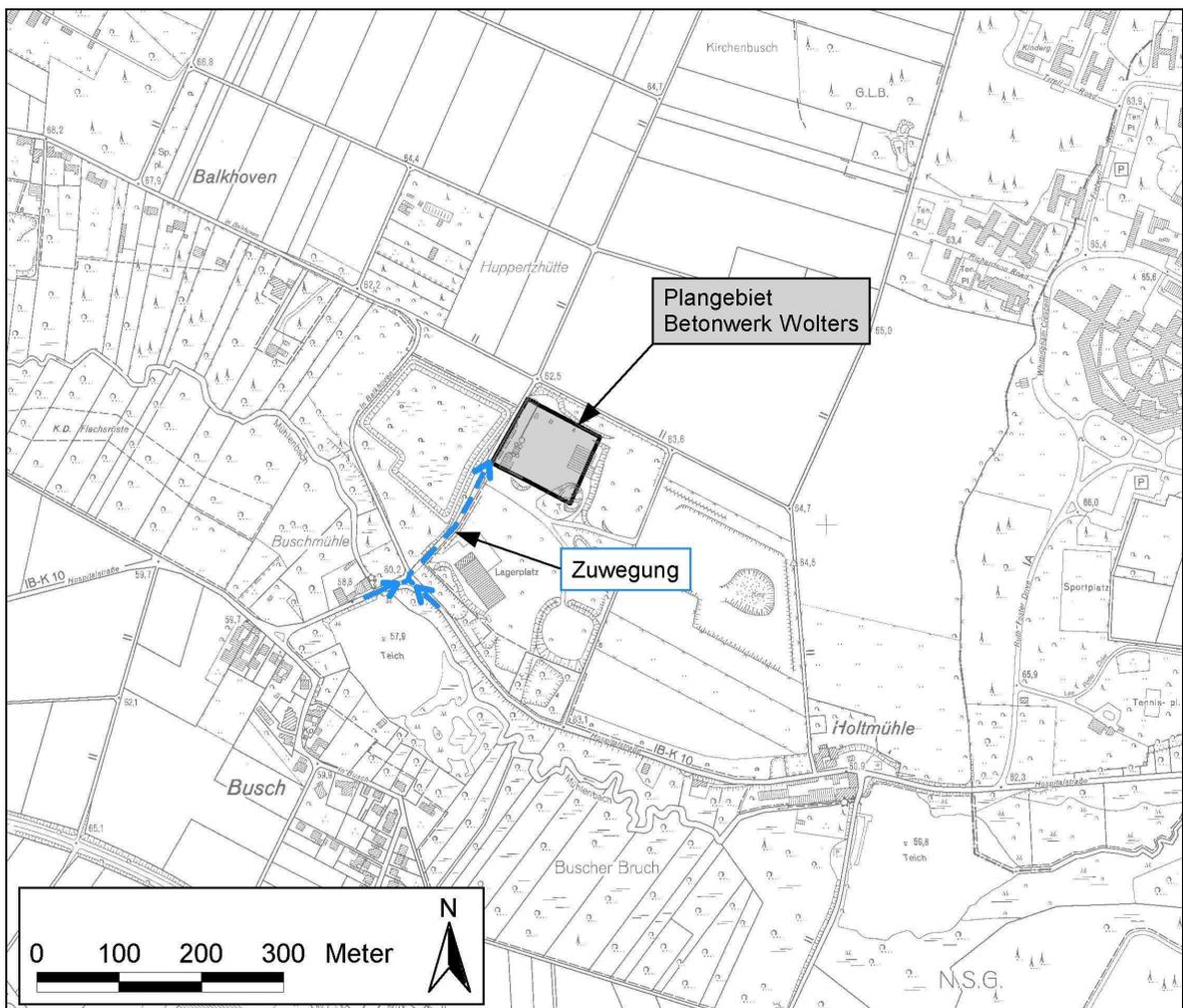


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für das Messtischblatt 4803 Wegberg sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 48 planungsrelevante Arten angegeben. Die Recherchen der genannten Quellen ergaben Hinweise auf potenzielle Vorkommen des Großen Abendseglers, des Kleinen Wasserfrosches, des Waldwasserläufers, des Wespenbussards und der Großen Moosjungfer (IVÖR 2009). Bei der Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurde die aktualisierte Liste des LANUV (2009) berücksichtigt, so dass sich gegenüber den Angaben bei MUNLV (2007) Abweichungen ergeben.

In Tabelle 1 sind die zu betrachtenden Arten aufgeführt. In der Spalte V wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im Plangebiet und dessen potenziellem Beeinflussungsraum (s.u.) unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und zugänglicher Verbreitungskarten (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2009, AK LIBELLEN NRW 2009, WINK et al. 2005) abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen angenommen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Säugetiere		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	(+)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	(+)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	(+)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	(+)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	(+)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	(-)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	(+)
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	(-)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(+)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	(+)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(+)
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(+)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(+)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(+)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(+)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(+)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(-)

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(+)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	(+)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	(+)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	(+)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	(+)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	(+)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	(+)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(+)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(+)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(+)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	(+)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	(-)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(+)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	(+)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(+)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(+)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(+)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(-)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(-)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	(+)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(+)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(+)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(+)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(+)
Schmetterlinge		
Gagelstrauch-Moor-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>	-
Libellen		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(+)

Erläuterungen zu Tab. 1:

Vorkommen im Plangebiet:

- ++ Art kommt im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum vor
- + Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche wahrscheinlich
- (+) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche möglich
- (-) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche unwahrscheinlich
- Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche auszuschließen

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Arten wird für 40 ein Vorkommen im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum (s. Abb. 3) angenommen oder als wahrscheinlich bis möglich eingeschätzt. Sie werden nachfolgend hinsichtlich möglicher Projektwirkungen bewertet. Für die meisten dieser Arten kann dabei ein Vorkommen im Plangebiet selbst (Betonwerk) aufgrund der dort vorhandenen Strukturen/Habitate ausgeschlossen werden.

Für 8 Arten lassen sich aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche Vorkommen im möglichen Beeinflussungsraum sowie projektbezogene negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausschließen. Diese Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Weitere 6 Arten, deren Vorkommen zwar als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, werden vorsorgehalber in die Bewertung einbezogen.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg bereits seit 1970 Fertigbeton her. Die dafür benötigten Kiese und Sande gewinnt sie aus der an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Trockenabgrabung. Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Legalisierung des Betonwerks, für das noch keine baurechtliche Genehmigung vorliegt. Es wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen lediglich geduldet bis zur Beendigung der benachbarten Trockenabgrabung, die gemäß bestehender Genehmigungslage bis zum 31.12.2016 hergerichtet werden muss. Durch die Fortführung des Betonwerks über den 31.12.2016 hinaus werden lediglich betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, die auch bisher nach außen wirksam waren, weiterhin Bestand haben. Diese können u. U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen. Eine zusätzliche direkte Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die von der Fortführung des Betonwerks Wolters potenziell ausgehenden Auswirkungen (Emissionen im weiteren Sinne) werden nachfolgend kurz dargestellt. Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen des Betriebs auf das Umfeld wird eine maximale Beeinflussungreichweite von 300 m vom Plangebiet ausgehend festgelegt und als Raum mit einem möglichen Beeinträchtigungspotenzial angenommen.

Als mögliche Auswirkungen sind Staub- und Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und optische Effekte (Lichtreflexionen, Bewegungsunruhe) zu diskutieren. Sie werden nachfolgend kurz dargestellt und bezüglich ihrer Einflüsse auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten diskutiert. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

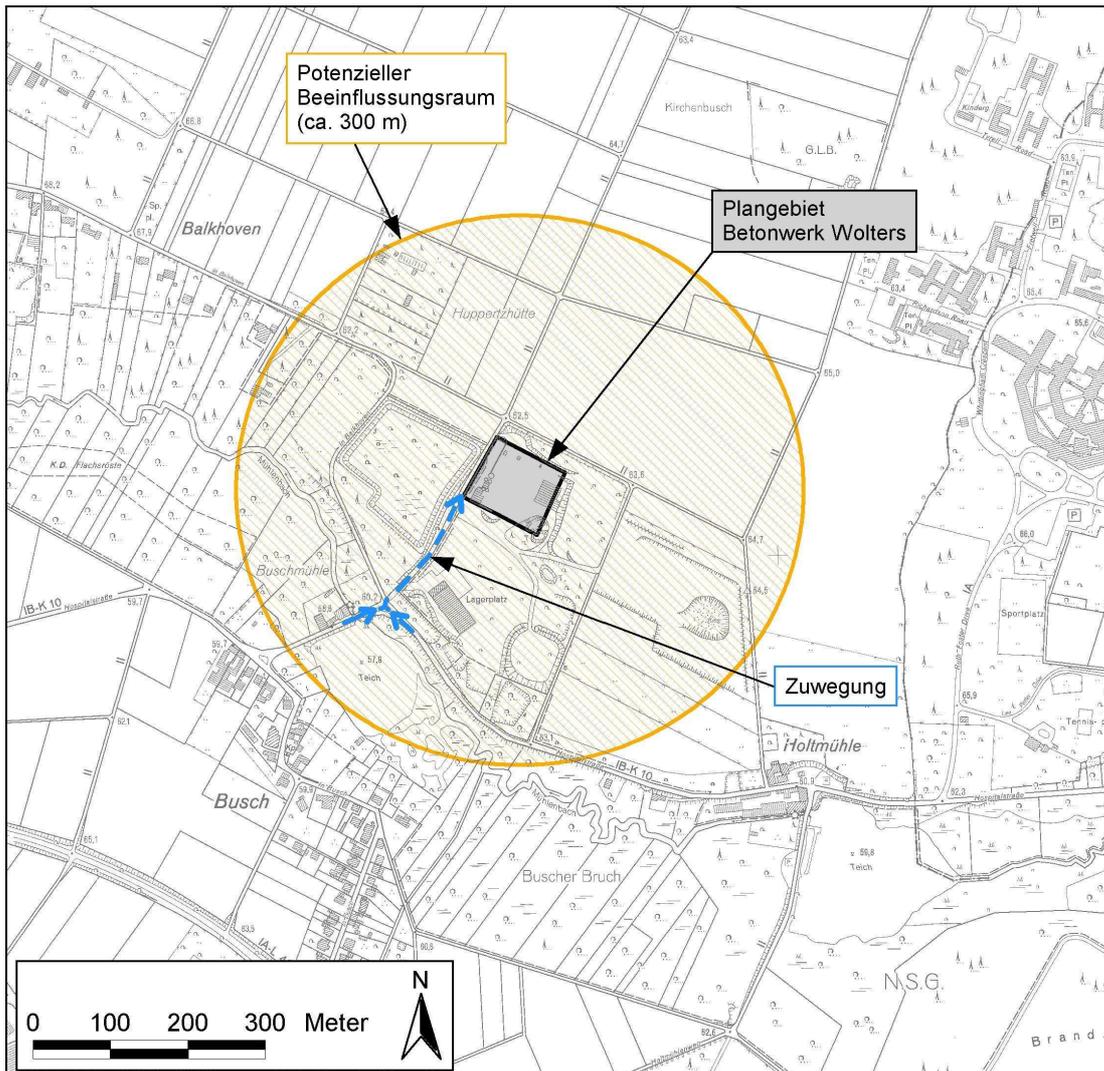


Abb. 3: Darstellung des maximal möglichen, vorhabensbedingten Beeinflussungsraums

6.2 Staub- und Schadstoffemissionen

Durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigung des Betonwerks können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch die Anlieferung des Sandes von der benachbarten Abgrabung in das Betonwerk und durch Fahrzeugbewegungen beim Abtransport des fertigen Produkts (Beton) entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. An trockenen, heißen Sommertagen eventuell entstehende, kleinere Staubfahnen werden allerdings nicht weit getragen.

Durch die Fahrzeuge (Radlader, Lkw) kommt es im Betonwerk und auf der zuführenden Straße zu Abgasemissionen, die allerdings weit unterhalb derjenigen an wenig bis mäßig befahrenen Straßen liegen dürften.

Die Mischung der Rohstoffe mit dem Zement und weiteren Inhaltsstoffen sowie der Abtransport des fertigen Betons erfolgen in geschlossenen Systemen, so dass bei diesen Prozessschritten Staub- und Schadstoffemissionen unterbunden werden. So sind auf den Zementsilos wie auch im Zwangsmischer vorschriftsgemäß Filteranlagen installiert, welche prozessbedingte Stäube abfangen.

Die durch den Betrieb des Betonwerks entstehenden Staub- und Schadstoffemissionen sind insgesamt sehr geringfügig und werden durch betriebliche Einrichtungen weitgehend minimiert. Sie erreichen zudem das angrenzende Umland nur in dem Maße, wie sie auch bisher wirksam waren. Ein Teil der Emissionen wird bereits auf dem Gelände des Betonwerks durch die vorhandenen Gehölzpflanzungen abgefangen (Abb. 4). Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden in der Luft verbleibende Stäube/Schadstoffe in Bereiche verfrachtet, die bereits einer intensiven Nutzung unterliegen (Abgrabung, landwirtschaftliche Nutzflächen) und keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber derartigen Einflüssen aufweisen. Letztendlich werden auf dem Luftpfad nach außen – wenn überhaupt - nur sehr geringe Schadstoffmengen verfrachtet. Lebensräume und Strukturen werden hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die im möglichen Beeinflussungsraum lebenden Tiere und Pflanzen an die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Auswirkungen gewöhnt sind.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Betonwerk Wolters und dessen Umfeld durch vorhabensbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.



Abb. 4: Betonwerk Wolters von Westen
(Luftbild-Aufnahme; zur Verfügung gestellt von der Fa. Wolters Beton GmbH)

6.3 Lärmemissionen

Während des betrieblichen Ablaufs kommt es im Betonwerk durch Fahrzeuge und die Aufbereitungsanlage zu Lärmemissionen. Diese werden durch den Einsatz moderner Motorentechnik so gering wie möglich gehalten. Die zulässigen Schallpegel werden eingehalten. Die dichte Eingrünung durch Bäume und Sträucher vermindert die Intensität möglicher Lärmbelastungen weiterhin (Abb. 4). Geräusche werden vom Betonwerk nur während der täglichen Arbeitszeit emittiert. Nachts finden keine Arbeiten statt.

Die einzelnen Tiergruppen und Arten besitzen aus anatomisch-physiologischen wie auch verhaltensbiologischen Gründen ein z.T. sehr unterschiedliches Hörempfinden und eine differenzierte Sensibilität gegenüber Lärm. Häufig spielen auch weitere Faktoren eine Rolle bei Verhaltensmustern und überlagern die lärmbedingten Reaktionen (z.B. Meidung oder Nutzung straßennaher Lebensräume).

Da die Reizempfindung bei verschiedenen Tierarten unterschiedlich ist und auch von der Art der augenblicklichen Aktivität/Raumnutzung abhängt, ist eine allgemeine Prognose schwierig. Sicher ist, dass hochgradige Verlärmung wie z.B. an stark befahrenen Straßen, einen negativen Einfluss beispielsweise auf Vogelpopulationen in Straßennähe haben kann (GARNIEL et al. 2007, POHLE 1997, RECK et al. 2001, REIJNEN & FOPPEN 1991, REIJNEN et al. 1995). Die durch das Betonwerk Wolters emittierten Geräusche bleiben jedoch in ihrer Intensität weit hinter denjenigen einer viel befahrenen Straße zurück. Im vorliegenden Fall kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Durch das bereits seit 1970 betriebene Betonwerk wird bereits seit Jahrzehnten Lärm in die Umgebung emittiert.
- Die hier und im Umfeld aktuell lebenden Tierarten haben sich an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
- Eine Adaption bzw. Gewöhnung an die betrieblich bedingten Lärmemissionen ist erfolgt.
- Die Fortführung des Betonwerks bringt keine erhöhten Lärmemissionen mit sich.

Hieraus ist abzuleiten, dass die Fortführung des Betonwerks hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen keine wesentliche Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Tierarten nach sich zieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den im Umfeld lebenden Arten ohnehin ein Gewöhnungseffekt an den bereits seit etlichen Jahren arbeitenden Betrieb eingetreten ist. Die Tiere sind in der Lage, die auftretenden Lärmimmissionen als ungefährlich zu erkennen, insbesondere, da es sich hier um einen „kalkulierbaren“ Schallpegel mit geringen Spitzen handelt (vgl. KEMPF & HÜPPOP 1996).

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.

6.4 Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts

Grundwasser und Oberflächengewässer sind von der beantragten Verlängerung des Betonwerkbetriebes nicht betroffen. Einleitungen von Abwasser in angrenzende Flächen finden nicht statt. Auch unbeabsichtigte Einleitungen (z.B. Überläufe nach Starkregenereignissen u.a.) sind durch die betrieblichen Vorkehrungen auszuschließen. Das im Bereich der Betriebsanlagen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlag, Tropfwasser etc.) wird in einem gesonderten Behälter gesammelt und als Recyclingwasser in der Betonherstellung wiederverwendet. Der mitunter anfallende Rückbeton (nicht verwerteter Fertigbeton) wird ausgewaschen und die Rückstände wie auch das Waschwasser werden wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Die Gebäude mit den sanitären Anlagen etc. sind an das Kanalnetz angeschlossen.

Grundsätzlich können wassergefährdende Stoffe durch den Betrieb und die Versorgung der Maschinen und Fahrzeuge austreten. Durch die Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen Arbeitsvorschriften wird dieser Gefahr wirksam vorgebeugt.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch Veränderungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern sind somit auszuschließen.

6.5 Optische Effekte

Während des gesamten Betriebsablaufs kann es im Betonwerk zu optischen Effekten wie Lichtreflexionen an metallischen Oberflächen, Fenstern etc. sowie zu Bewegungsunruhe durch Fahrzeuge und Menschen kommen. Darüber hinaus sind weitere Störeffekte durch betriebsbedingte Beleuchtungseinrichtungen denkbar (z.B. Beleuchtung der Anlagen während der frühen Abendstunden im Winterhalbjahr).

Auf Grund der vollständigen Umgrünung des Betriebsgeländes in alle Richtungen verlieren diese Wirkfaktoren jedoch bereits nach wenigen Metern an Intensität und Einfluss. Die im Werk betriebsbedingt vorhandene Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen wird von den umgebenden Gehölzen vollständig zurückgehalten. Lediglich die zu- und abfahrenden Fahrzeuge bringen eine gewisse Unruhe mit sich.

Viele Tierarten sind jedoch in der Lage, sich an wiederkehrende Bewegungsabläufe zu gewöhnen, so dass die in einiger Entfernung agierenden Menschen bzw. Maschinen für sie keine Gefährdung und damit keine Beeinträchtigung darstellen.

Durch die Fortführung des Betonwerkbetriebs verursachte erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten durch optische Effekte können daher ausgeschlossen werden.

Diese Sachlage würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch dann fortgeführt werden, sodass die beschriebenen Effekte auch in diesem Fall weiter auftreten würden.

7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

7.1 Allgemeines

Der § 42 (1) BNatSchG führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach darf besonders geschützten Tieren nicht nachgestellt werden, sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten dürfen zusätzlich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenso dürfen wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, sowie ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden.

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG findet bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 Abs. 3 BNatSchG Anwendung. Diesbezüglich ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotope im Sinne von Habitaten zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Werden solche Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert.

Die Zielsetzungen des Artenschutzregimes sind

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten;
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil für die lokale Population der betreffenden Art darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt. Gleiches gilt auch für Wanderkorridore (vgl. LANA 2006).

7.2 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 42 BNatSchG werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt, die bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt werden.

Verletzung und Tötung:

- Durch den Betonwerksbetrieb kann es potenziell zur Tötung von möglicherweise auf dem Betriebsgelände lebenden planungsrelevanten Tierarten kommen. Eine Betroffenheit kann hier nur für die Kreuzkröte angenommen werden, die im benachbarten Abgrabungsgelände geeignete Lebensräume findet. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auch im Randbereich des Betonwerks Tagesverstecke aufsuchen und bei Materialbewegungen getötet werden. Laichgewässer für die Kreuzkröte sind auf dem Gelände des Betonwerks nicht vorhanden. Als typische Pionierart mit hohen Nachkommenraten („r-Strategie“) ist die Kreuzkröte allerdings an dynamische Lebensräume und den damit verbundenen Ausfall einzelner Individuen in einer lokalen Population angepasst. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Störungen:

- Störungen in Form von Lärm- und Staubemissionen sowie visuelle Reize sind durch die Betriebsverlängerung gegeben. Wie bereits oben beschrieben ist aber davon auszugehen, dass sich alle derzeit im Planungsraum befindlichen relevanten Arten an die bereits seit vielen Jahren bestehenden Störungen durch den Betrieb des Betonwerks adaptiert haben. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht notwendig.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist auf dem Betriebsgelände des Betonwerks auszuschließen. Mit der Genehmigung des Betonwerks ist lediglich die Fortführung der bisherigen betrieblichen Arbeiten verbunden. Die vorhandene Infrastruktur bleibt erhalten und wird weiterhin genutzt. Strukturen, die Fortpflanzungsstätten enthalten könnten, werden nicht zerstört. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist allerdings zudem nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten auf dem Gelände Fortpflanzungshabitats besitzen. Außerhalb des Betonwerks finden ebenfalls keine vorhabensbedingten strukturellen Veränderungen statt.
- Hinsichtlich der Ruhestätten ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere planungsrelevante Art bestimmte Strukturen auf dem Betriebsgelände als Schlaf-, Sonnplatz, Versteck oder ähnl. nutzt (z.B. Vögel in den einfriedenden Gehölzen, Gebäudefledermäuse in Spaltenverstecken an Gebäuden und Bäumen). Auch hier gilt, dass mit der Weiterführung des Betriebes keine Strukturen zerstört werden (s.o.).

- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demzufolge nicht notwendig.

Verlust / Entwertung von Nahrungsflächen:

- Die verschiedenen Biotope um das Betriebsgelände kommen für zahlreiche planungsrelevante Tierarten als Nahrungshabitate in Betracht. Aufgrund der äußerst geringfügigen, nach außen dringenden Wirkfaktoren und der anzunehmenden Adaption der Arten an die vorhandenen Verhältnisse ist mit einem zusätzlichen Verlust von Nahrungsflächen nicht zu rechnen. Populationswirksame Beeinträchtigungen von Arten sind mit Sicherheit auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht durchzuführen.

7.3 Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten Betroffenheiten geschützter Arten dahingehend bewertet, ob sie den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Für die streng geschützten Arten wird weiterhin geprüft, ob ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört wird (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Die im Plangebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden und daher durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 2 zusammengestellt. Für jede dieser Arten erfolgt eine spezielle Prüfung der Verbotsbestände. Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung befinden sich im Anhang.

Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Säugetiere				
Braunes Langohr	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	●
Breitflügelfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	●
Großer Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D/W	1	●
Kleiner Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	2	●
Rauhautfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	●
Teichfledermaus	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	S/W	1	●
Wasserfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	●
Zweifarbflödermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	●
Zwergfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	*	●

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Amphibien				
Kammolch	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	G	3	
Kreuzkröte	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Kleiner Wasserfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Moorfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	1	
Vögel				
Baumfalke	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Eisvogel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	3	
Feldlerche	besonders geschützt	B	3	k. A.
Feldsperling	besonders geschützt	B	3	k. A.
Flussregenpfeifer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Gartenrotschwanz	besonders geschützt	B	2	 ↓
Graureiher	besonders geschützt	B _K	*	
Grünspecht	streng geschützt	B	*	
Habicht	streng geschützt	B	V	
Kiebitz	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R	3	 
Kleinspecht	besonders geschützt	B	3	
Krickente	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R/W	3	 
Mäusebussard	streng geschützt	B	*	
Mehlschwalbe	besonders geschützt	B _K	3	 ↓
Nachtigall	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Pirol	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	1	 ↓
Rauchschwalbe	besonders geschützt	B	3	 ↓

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Rebhuhn	besonders geschützt	B	2	
Rohrdommel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	R/W	0	
Schwarzkehlchen	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Schwarzspecht	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	*	
Sperber	streng geschützt	B	*	
Teichhuhn	streng geschützt	B	V	
Teichrohrsänger	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	*	
Turmfalke	streng geschützt	B	V	
Turteltaube	streng geschützt	B	2	 ↓
Wachtel	besonders geschützt	B	2	
Waldkauz	streng geschützt	B	*	
Waldwasserläufer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	R	k.A.	
Wasserralle	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Wespenbussard	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	2	
Zwergtaucher	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B W	*	 
Libellen				
Große Moosjungfer	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	1	G	

Erläuterungen zu Tab. 2:Status in NRW (nach MUNLV 2007):

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, B = Brutvorkommen, B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter, G = Ganzjahresvorkommen

Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RL NRW)

0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet
 3: Gefährdet I: gefährdete wandernde Art
 *: ungefährdet R: Arealbedingt selten
 V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Einstufung für die Säugetiere nach FELDMANN et al. (1999), für die Amphibien und Reptilien nach SCHLÜPMANN & GEIGER (1999), für die Vögel nach SUDMANN et al. (2008).

Bewertung des Erhaltungszustands: s. nächste Seite

Bewertung des Erhaltungszustands:

- günstiger Erhaltungszustand
- ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
- ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
- ↓ sich verschlechternd

Bei Vogelarten, die aus naturschutzfachlicher Sicht auch als Durchzügler und Wintergäste in NRW eine besondere Rolle spielen, wird dieser Status gesondert bewertet.

7.3.1 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Im Falle des Vorkommens von streng geschützten Arten ist neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG auch der § 19 Abs. 3 BNatSchG zu beachten.

Relevanter Wortlaut des § 19 (3) BNatSchG:

(...) Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (...).

Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 insofern eingeschränkt, als er nur diejenigen Biotope betrifft, die nicht den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 42 BNatSchG zuzurechnen sind. Als solche kommen z.B. Nahrungs- und Jagdhabitats, Flugrouten und Wanderkorridore in Frage. Sie sind dann relevant, wenn eine betreffende Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (vgl. LANA 2006, MUNLV 2007).

In Anlehnung an GELLERMANN & SCHREIBER (2007) wird im vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, dass ein Eingriff in wesentliche Biotope dann noch zulässig ist, wenn noch genügend Ausweichräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, die von der betroffenen Population erreicht und genutzt werden können.

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Art	Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört ?	
Fledermäuse		
Alle streng geschützten Arten:	NEIN	<p>Keine Baumfällungen und Gebäudesanierungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Quartieren.</p> <p>Beeinträchtigungen: <u>Potenzielle Quartiere:</u> Beeinträchtigung durch Lärm gering, keine nächtlichen Arbeiten; Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich und können z.T. bei Störungen umsiedeln; Ausweichquartiere sind im Umfeld vorhanden.</p> <p>Kaum bis keine geeigneten Wochenstubenquartiere im Betonwerk selbst → nur junge Gehölzbestände ohne Baumhöhlen; Gebäude ebenfalls ungeeignet; potenzielle Quartierstandorte außerhalb des Betonwerks außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Nahrungshabitate:</u> keine Beeinträchtigung da keine nächtlichen Bauarbeiten.</p> <p>Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.</p>
Amphibien		
Kammolch Kreuzkröte Moorfrosch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	<p>Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.</p>
Vögel		
Alle streng geschützten Arten: Baumfalke Eisvogel Flussregenpfeifer Grünspecht Habicht Kiebitz Krickente Mäusebussard Rohrdommel Schwarzspecht Sperber Teichhuhn Turmfalke Turteltaube Waldkauz Waldwasserläufer Wespenbussard	NEIN	<p>Keine Baumfällungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Beeinträchtigungen: <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Reize ausgeschlossen → Anwesenheit von störungssensiblen Arten weitestgehend ausgeschlossen oder Arten sind an die herrschenden Verhältnisse adaptiert.</p> <p><u>Nahrungshabitate:</u> Im Plangebiet nicht vorhanden; Nahrungssuche findet im Umfeld des Betonwerks statt. Nahrungshabitate außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.</p>

Forts. Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Libellen		
Große Moosjungfer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Fledermäuse

Für keine der planungsrelevanten Fledermausarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Die Fällung von Bäumen oder der Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden im Betonwerk ist nicht vorgesehen. Vorhabensbedingte strukturelle Änderungen im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum finden ebenfalls nicht statt. Lärmbedingte oder visuelle Störreize durch die Betriebsaktivitäten beschränken sich auf die Tageszeiten. Es ist zum einen davon auszugehen, dass sich besonders störungssensible Arten aufgrund der nunmehr 39-jährigen Vorbelastungen im Wirkungsbereich nicht aufhalten, zum anderen ist der potenzielle Verlust eines Quartierstandorts durch den Wechsel in anderweitige Quartiere möglich (DIETZ et al. 2007, SCHÖBER et al. 1998). Auch die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus ist als typischer Kulturfolger an diverse Störungen adaptiert. Eine Betroffenheit von Jagd- oder Durchflughabitaten ist aufgrund der Betriebszeiten des Betonwerks (nur tagsüber) ebenfalls nicht erkennbar. Zusätzlich bietet das strukturreiche Umland ausreichend Ersatzbiotope und kann Funktionsverluste vollständig kompensieren.

Amphibien

Keine der in Frage kommenden Amphibienarten findet auf dem Gelände des Betonwerks geeignete Lebensräume vor. Es sind hier weder Laichgewässer noch Landhabitate, die für die Arten nicht ersetzbar wären, vorhanden. Im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum jedoch sind den ökologischen Ansprüchen der Arten entsprechende Habitate vorhanden (z.B. Kammmolch: Holzmühlen-, Buschmühlenteich). Insbesondere für die Kreuzkröte als typische Pionierart sind in der östlich benachbarten Abgrabung vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer als auch Rohbodenstandorte vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art dort wahrscheinlich ist.

Allerdings sind die vom Betonwerk ausgehenden Immissionen äußerst geringfügig und besitzen daher keinen erheblichen Einfluss auf die Art und Struktur der Lebensräume im Beeinflussungsraum. Insofern werden durch die Fortführung des Betonwerkbetriebes keine unersetzbaren Biotope der betreffenden Amphibienarten zerstört.

Für die Kreuzkröte, die in NRW in besonderem Maße auf die dynamischen Verhältnisse in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks sogar von existenzieller Bedeutung für die lokale Population (in diesem Fall den angenommenen Bestand vor Ort). Mit der Schließung des Betonwerks wäre auch die Einstellung des angrenzenden

Abgrabungsbetriebes verbunden, sodass sie hier geeignete Laichgewässer und Landlebensräume verlieren würde.

Vögel

Für keine der planungsrelevanten Vogelarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Durch die angestrebte Fortführung der Fertigbetonherstellung werden sowohl innerhalb des Betonwerks als auch im möglichen Beeinflussungsraum keine Flächen beansprucht und keine Gehölzbestände gerodet. Für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Vogelarten unersetzbare Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Der Verbotstatbestand des § 19 (3) steht somit der Genehmigung des Betonwerks nicht entgegen.

Für bestimmte Arten wie den Flussregenpfeifer, der als Pionierart auf Rohbodenstandorte insbesondere in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks von existenzieller Bedeutung. Da mit der Schließung des Betonwerks auch die Einstellung des angrenzenden Abgrabungsbetriebes verbunden wäre, würde die Art hier geeignete Brutplätze verlieren.

Darüber hinaus müssten mit der Schließung des Betonwerks die Betriebsgrundstücke nach Ablauf der Duldungsfrist im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden, da sie vor dem Bau des Betonmischwerks als Acker genutzt wurden. Dies gilt ebenso für den Bereich des Kiesklassierwerks, sollte dessen Betrieb ebenfalls eingestellt werden. Die entstehende Ackerfläche wäre zu klein, um Feldvögeln wie z.B. Feldlerche, Wachtel und Kiebitz Brutlebensräume zu bieten. Sie wäre zudem an allen vier Seiten von hohen Strukturen (Gehölzen) umgeben, die von den genannten Offenlandvögeln gemieden werden bzw. von denen sie größere Mindestabstände einhalten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 19 (3) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7.3.2 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 42 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des § 42 (5) BNatSchG:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinn des § 21 Abs. 2 Satz 1 ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der unvermeidbaren Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Nach § 42 (5) sind somit die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten pauschal freigestellt. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben allerdings eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 42 (1) Nr. 1 und 3, unter Berücksichtigung des § 42 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
		Begründung		Begründung		Begründung
Fledermäuse						
Alle planungsrelevanten Arten: Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Rauhautfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Zweifarbflügelmaus Zwergfledermaus	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Sollte es wider Erwarten zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, können die ökologischen Funktionen durch das strukturreiche Umland aufrechterhalten werden.	NEIN	Mit der Genehmigung des Betonwerks sind keine Veränderungen an Gebäuden, Gehölzen oder sonstigen potenziellen Aufenthaltsorten von Fledermäusen im gesamten Beeinflussungsraum verbunden.
Amphibien						
Kammolch Kreuzkröte Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	JA	Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Betonwerk vorhanden; mögliche Fortpflanzungsstätten im potenziellen Beeinflussungsraum sind nicht betroffen. Lediglich für die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, kommt eine Zerstörung von Ruhestätten (Versteckplätzen unter Geröll, Planen etc.) in Frage. Für die anderen Arten sind Ruhestätten im Betonwerk auszuschließen; mögliche Ruhestätten im umgebenden Beeinflussungsraum sind nicht betroffen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte werden durch den Betrieb im Betonwerk und in der benachbarten Abgrabung ständig neu geschaffen und erhalten.	JA	Eine Tötung einzelner Individuen der Kreuzkröte ist durch Umlagerung von Material nicht auszuschließen → aber: „Unvermeidbarkeit“ im Sinne des § 42 (5) BNatSchG ist anzunehmen.

Forts. Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
Vögel						
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Betonwerks: Feldsperling Turmfalke	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten, keine direkte Zerstörung von Lebensstätten dieser Arten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im umliegenden potenziellen Beeinflussungsraum: alle anderen planungsrelevanten Vogelarten	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den umliegenden Biotopen möglich, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kein Flächenverbrauch, keine Änderung der bisherigen Wirkpfade. Adaption der Arten aufgrund 39-jähriger Betriebszeit anzunehmen. Nahrungshabitate werden aufgrund des äußerst geringen Beeinträchtigungspotenzials nicht verändert oder erheblich gestört. Die damit evt. im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungsstätten unterliegen somit ebenfalls keiner vorhabensbedingten Beeinträchtigung.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.

Fledermäuse

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch den Betonwerksbetrieb ist nicht zu erwarten. Mit der Legalisierung des Betonwerks sind keine Änderungen an Gebäuden oder Fällungen von Bäumen, die als mögliche Quartierstandorte in Frage kommen, verbunden. An die innerhalb des Werks (tagsüber) wirksamen Immissionen wie Staub-, Luftschadstoffe und Lärm sind die hier möglicherweise lebenden Arten aufgrund des bereits mehrere Jahrzehnte andauernden Produktionsbetriebes angepasst. Zudem reagieren die am Tage ruhenden Tiere relativ unsensibel auf Lärmeinwirkungen (z.B. alle Gebäudefledermäuse; Kolonien in Kirchtürmen neben Glocken oder in Autobahnbrücken). Außerdem ist es den Fledermäusen bei erheblichen Störungen möglich, Standortwechsel vorzunehmen und andere Quartiere aufzusuchen (vgl. DIETZ et al. 2007). Das Umland ist wald- und strukturreich, Ortschaften mit vielen potenziellen Hohlraumquartieren sind vorhanden. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang daher gewahrt.

Auch im möglichen Beeinflussungsraum außerhalb des Betonwerks werden keine Strukturen verändert oder in Anspruch genommen. Vorhabensbedingte Immissionen sind hier – wenn überhaupt – nur in äußerst geringem Maße wirksam und führen nicht zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Amphibien

Geeignete Fortpflanzungsstätten für Amphibien kommen innerhalb des Betonwerks nicht vor. Mögliche Laichgewässer im potenziellen Beeinflussungsraum werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Diesbezügliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte besitzen im Betonwerk keine geeigneten Ruhestätten. Lediglich die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, könnte Landverstecke auch im Betonwerk nutzen (z.B. unter Kiesgeröll, Planen, Holzstapeln, Gummimatten). Diese könnten durch Materialumlagerungen, Befahren mit Fahrzeugen etc. beschädigt oder zerstört werden. Durch den normalen Betrieb des Betonwerks werden solche Mikrohabitate aber laufend neu geschaffen, so dass kein Mangel an Ruhestätten entsteht. Mögliche Ruhestätten außerhalb des Betonwerks werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Somit sind auch Beeinträchtigungen der Ruhestätten im potenziellen Beeinflussungsraum auszuschließen.

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betreffenden Amphibienarten im räumlichen Zusammenhang bleiben in vollem Umfang erhalten.

Eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren ist allenfalls für einzelne Individuen der Kreuzkröte zu erwarten, da diese Pionierart innerhalb des Betonwerks möglicherweise Tagesverstecke aufsucht. Im Rahmen des normalen Betonwerkbetriebes ist dieser Tatbestand, sofern er überhaupt eintritt, als unvermeidbar im Sinne des § 42 (5) BNatSchG anzunehmen. Zudem ist die Kreuzkröte als charakteristische Pionierart dynamischer Lebensräume an derartige Verluste angepasst (r-Strategie).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Vögel

Das Betonwerk ist für planungsrelevante Arten nicht von existenzieller Bedeutung. Brutmöglichkeiten sind hier nur für wenige, an das direkte menschliche Umfeld angepasste Arten wie Feldsperling und Turmfalke gegeben. Mit der Genehmigung des Betriebes sind keine baulichen Veränderungen verbunden, vorhandene Strukturen/Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten werden also nicht beschädigt oder zerstört. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die das Betonwerk als Fortpflanzungsstätte nutzenden Arten an den bereits seit mehreren Jahrzehnten laufenden Produktionsbetrieb gewöhnt bzw. angepasst sind. Im das Betonwerk umgebenden möglichen Beeinflussungsraum sind zwar Bruthabitate für weitere planungsrelevante Arten wie z.B. Flussregenpfeifer (in der angrenzenden Abgrabung), Grünspecht, Mäusebussard (in den umliegenden Wald-, Waldrandflächen) und Teichhuhn (am Mühlenbach, den Mühlteichen) vorhanden, diese Lebensräume werden durch vorhabensbedingte Immissionen jedoch nicht erreicht bzw. nicht nachteilig verändert. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten findet also auch hier nicht statt.

Daher sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sowohl im Betonwerk als auch im umgebenden Beeinflussungsraum auszuschließen.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ruhestätten. Mit der Genehmigung des Betonwerksbetriebs sind keine Änderungen an Gebäuden oder Strukturen/Biotopen im Werk und dessen Umfeld verbunden. Es wird lediglich der Produktionsbetrieb in gleichem Maße fortgeführt wie bisher. Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden nicht beschädigt oder zerstört. Bei den Arten, die hier Teilbereiche als Ruhestätten nutzen, ist von einer Adaption an die seit mehreren Jahrzehnten stattfindenden menschlichen Aktivitäten auszugehen.

Da weder Fortpflanzungs-, noch Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, bleiben auch die ökologischen Funktionen dieser Parameter im räumlichen Zusammenhang vollumfänglich erhalten.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte sind auch Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder deren Eiern auszuschließen.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 42 (5) treten nicht ein.

7.3.3 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006) und ihr Beitrag zum dauerhaften Fortbestand der lokalen Population nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation im Sinne einer Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft in einem definierten Lebensraum erweist sich dabei meist als schwierig. Die Populationsstrukturen bzw. lokalen Bestände einzelner Arten hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, die in den ökologischen Ansprüchen und der Biologie der Arten begründet sind. Lokalpopulationen können sich z.B. auf wenige Stellen mit geeigneten Lebensbedingungen konzentrieren (Bsp.: Amphibien) oder auch über große Landschaftseinheiten verteilt sein (Bsp.: Arten mit großen Aktionsräumen wie Mäusebussard und Turmfalke). Hinsichtlich der Beurteilung von Störungssachverhalten in Planungs- und Genehmigungsverfahren sind daher pragmatische Ansätze zu wählen, um Lokalpopulationen abzugrenzen. Dies können z.B. eher kleinräumige, in sich geschlossene Landschaftseinheiten sein wie Naturschutzgebiete, Gewässerkomplexe mit den dazugehörigen Landhabitaten oder Waldflächen innerhalb der Agrarlandschaft. Für Arten mit weiträumigem Verteilungsmuster eignen sich besser größere Landschaftsbereiche wie naturräumliche Einheiten oder auch politische Abgrenzungen auf der Ebene von Gemeinde- oder Kreisgebieten.

Im vorliegenden Fall ist die Abgrenzung von Lokalpopulationen für die zu bewertenden planungsrelevanten Arten nicht notwendig. Dies ergibt sich aus den bereits in den Kapiteln 7.3.1 und 7.3.2 erläuterten Sachverhalten. Da es sich bei der zu beantragenden Genehmigung des Betonwerks lediglich um eine Fortführung Betriebes handelt, die keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen wird, als die ohnehin schon seit Jahrzehnten bestehenden, sind erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten oder deren Lebensräumen nicht zu erwarten. Im Betonwerk oder dessen möglichem Beeinflussungsraum vorkommende Arten sind an die seit 1970 laufende Produktion und die damit verbundenen Immissionen gewöhnt bzw. angepasst. Da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch die Arten selbst durch die Fortführung des Betriebs kleinräumig erheblich beeinträchtigt werden, sind auch erhebliche Störungen der lokalen Populationen des gesamten Umfeldes nicht zu erwarten. Dies gilt für den gesamten Lebenszyklus der einzelnen Arten, d.h. sowohl für die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als auch für die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 2 treten nicht ein.

8 Weitere Handlungsempfehlungen

Durch den theoretischen Charakter einer artenschutzrechtlichen Konfliktprognose können bei entsprechender Landschaftsausstattung sowie dem Umfang des Planvorhabens zahlreiche Konflikte formuliert werden. Da im Rahmen eines solchen Gutachtens immer „worst case“-Szenarien bewertet werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen oftmals zwar möglich, entspricht aber nicht zwingend den tatsächlichen Gegebenheiten.

Im vorliegenden Fall der Fortführung des Betonwerks Wolters sind die zu erwartenden Auswirkungen derart geringfügig, dass keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Aus diesem Grunde sind Vermeidungs- Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie aus dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück. Im Zusammenhang mit der angestrebten dauerhaften Legalisierung des Betonwerks wurden die Artenschutzbelange entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: Messtischblatt 4803 Wegberg). Eine darüber hinaus gehende Recherche ergab zusätzliche Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten. Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Vorhabens formuliert und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen geprüft.

Der vorliegende Planungsfall hebt sich im Besonderen dadurch hervor, dass durch das zu genehmigende Projekt keine zusätzlichen Wirkpfade für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Immissionen werden insgesamt als sehr geringfügig eingestuft und besitzen keine die Arten oder deren Lebensräume schädigenden Intensitäten. Aufgrund der bereits seit 1970 währenden Betriebsdauer der Firma Wolters Beton sind die vorkommenden Arten an vorhabensbedingte Immissionen/Störreize adaptiert oder meiden den Wirkraum. Hieraus ist

direkt abzuleiten, dass alle im Wirkraum anzutreffenden planungsrelevanten Arten durch eine Verlängerung der Betriebsdauer keine zusätzlichen Störungen erfahren werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nicht ersetzbare Biotope [§ 19 (3) BNatSchG] werden nicht zerstört. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der zu beantragenden Betriebsgenehmigung nicht entgegen.

10 Literatur

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008): Angaben und Verbreitungskarten zur Herpetofauna, Stand 08.04.2008. - <http://www.herpetofauna-nrw.de>.
- AK LIBELLEN NRW (2009): Angaben und Verbreitungskarten zur Libellenfauna in NRW, Download Nov. 2009. - <http://www.ak-libellen-nrw.de>.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1990): Ornithologie. – 2. Aufl., 552 S., Stuttgart (Ulmer).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - 879 S., Eching (IHW-Verlag).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7, 503 S., Springer Verlag.
- GLANDT, D. (2006): Der Moorfrosch. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 160 S., Bochum (Laurenti).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9, Columbiformes - Piciformes. – 2. Aufl., 1148 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 6: Charadriiformes (1. Teil), 3. Aufl., 847 S., Wiesbaden (Aula).
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammolch – *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – S. 120-141, Jena, Stuttgart (Gustav Fischer).
- GÜNTHER, R. (1996): Wasserfrösche. - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 454-455, G. Fischer, Jena.
- GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* (Laurenti, 1768). - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, G. Fischer, Jena.

- GÜNTHER, R. & H. NABROWSKY (1996): 6.16. Moorfrosch – *Rana arvalis* Nilsson, 1842. - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 364-388, Jena (G. Fischer).
- HAMANN, M. (1988): Brutverbreitung des Flußregenpfeifers (*Charadrius dubius*) in Gelsenkirchen im Jahre 1987 und Vorschläge für ein Artenschutzkonzept. – *Charadrius* 2: 61-66.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: ein kommentierter Überblick. – *J. Orn.* 137: 101-113.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009a): Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. - 64 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009b): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. – 62 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW, Stand 10.09.2009, Entwurf Dr. Kaiser.
- MADGE, S. & H. BURN (1989): Wassergeflügel: Ein Bestimmungsbuch der Schwäne, Gänse und Enten der Welt. – 297 S., Hamburg; Berlin (Parey).
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – *Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz* 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MÜLLER, A (2001): 11.3. Verkehrswege. – In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann: Taschenbuch für Vogelschutz, 630 S., Aula, Wiebelsheim.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. - 382 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- POHLE, A. (1997): Straßenlärm und Tiere. – *LÖBF-Jahresbericht 1997*: 112-117, Recklinghausen.
- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W.,

- WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33(5): 145-149.
- REIJNEN, R. & R. FOPPEN (1991): Effect of Road Traffic on the Breeding Site-tenacity of Male Willow Warblers (*Phylloscopus trochilus*). – J. Orn. 132 (3): 291-295.
- REIJNEN, R., FOPPEN, R., TER BRAAK, C. & J. THISSEN (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads. – Journal of Applied Ecology 32: 187-202.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1992): Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. – 192 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (HRSG.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – 630 S., Wiebelsheim (Aula).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. – Bd. 2, 712 S., Stuttgart (Ulmer).
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44 (4): 137-230.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammolch. – Beih. Zeitschrift Feldherp. 1, 2., überarb. Aufl., 160 S., Laurenti, Bochum.
- WEISS, J. (1998): Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. – Charadrius 34(3-4): 104-125.
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. – Beitr. zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 36, 419 S., Bonn.

Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009)

Daten des LINFOS NRW (Download 29.11.2009)

Anhang:

Prüfprotokolle